

861.11

Taxordnung 2025 - Spitex Seewadel

vom 12. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltung	sbereich	1
2.	Tarife ur	nd Taxen	1
3.	Allgeme	ine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)	1
	3.1.	Pflegetaxe	1
	3.2.	KLV-Leistungen	1
	3.3	Einsatzzeiten	2
4.	Hauswir	tschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)	2
5.	Leistung	gen mit Kostenübernahme durch den Klienten	2
6.	Umtrieb	sentschädigung	2
7.	Ein- und	Austritt, Kündigung	2
8.	Kostenü	bernahme durch Versicherer	3
9.	Rechnui	ngsstellung	3
10.	Inkraftse	etzung	3
11.		e zur Taxordnung 2025 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex el	3
	11.1	Pflegekosten	3
	11.2	IV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)	4
	11.3	UV/MV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)	4
	11.4	Akut- und Übergangspflege (AÜP)	4
	11.5	Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)	4
	11.6	Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)	5

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kassenpflichtig.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2025. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 7.65 pro Pflegetag belastet. Diese Patientenbeteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert und bei der öffentlichen Hand, der Stadt Affoltern am Albis, in Abzug gebracht.

3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungsaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

3.1. Pflegetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in den Schreiben vom 29. August 2024 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2025 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3.2. KLV-Leistungen

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Untersuchungs- und Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehören zu den verrechenbaren KLV-Leistungen, welche im Zentrum erbracht werden. Dies sind z.B. auch das Erstellen und Bearbeiten der Pflege- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z.B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Handen der Krankenversicherungen).

3.3 Einsatzzeiten

Die Dienstleistung richtet sich nach medizinischen Kriterien. Einsatzzeiten sind zwischen 07.00 und 22.00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Angebot. Auf tageszeitliche Wünsche der Klienten kann nur bedingt Rücksicht genommen werden.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

4. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten

Können sein:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial, welches von der Krankenkasse nicht vergütet wird.
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

6. Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Einsätze, die nicht 24 Stunden (KLV-Leistungen) bzw. 48 Stunden (Hauswirtschaftsleistungen) vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- verrechnet. Umtriebe aufgrund von Pandemien führen auf keiner Seite zu einer Entschädigung.

7. Ein- und Austritt, Kündigung

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefon, Mail oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

pro Tag

Fr 7.65

8. Kostenübernahme durch Versicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Klienten an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

9. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend die Buchhaltung zu informieren.

10. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 12. November 2024 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 14. November 2023.

11. Preisliste zur Taxordnung 2025 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel

11.1 Pflegekosten

Anteil Klienten

KLV- A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

7 ti ton Talonton	pioliag	11. 7.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr. 76.90
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 81.85
KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandle	ung)	
Anteil Klienten Anteil Krankenkasse Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Tag pro Stunde pro Stunde	Fr. 7.65 Fr. 63.00 Fr. 91.85
KLV- C Leistungen (Grundpflege)		
Anteil Klienten	pro Tag	Fr. 7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr. 52.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 90.15

11.2 IV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflegeund Hilfebedarfs)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.128.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 30.70

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.128.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 26.80

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

keine separate Finanzierung

11.3 UV/MV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr. 125.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 33.70

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr. 120.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 34.85

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr. 110.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 32.75

11.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. Die Akut- und Übergangspflege wird analog der Spitalfinanzierung finanziert, d.h. die öffentliche Hand bezahlt mindestens 55% der Pflegkosten und die Krankenversicherer höchstens 45%. Die Patientenbeteiligung entfällt. Hingegen bringen die Krankenversicherungen den gesetzlichen Selbstbehalt und die Franchise auch für die Akut- und Übergangspflege in Abzug.

11.5 Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

N-KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)

Anteil Klienten	pro Stunde	Fr. 40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr. 0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 41.90

Hauswirtschaft und Betreuung

Anteil Klienten	pro Stunde	Fr. 40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr. 0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 41.90

11.6 Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

Tarif "Komfortleistungen" ** pro Stunde Fr. 90.00

Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz (Vollkosten):

-	KLV A	pro Stunde	Fr. 158.75
-	KLV B	und nur bei	Fr. 154.85
-	KLV C	Vorauszahlung bzw.	Fr.142.80
-	N-KLV	Kostengutsprache	Fr. 90.00

- Die Möglichkeit besteht, dies bei der Ursprungsgemeinde einzufordern.

Umtriebsentschädigung für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche

Fr. 50.00

Spesen für Autokilometer pro Kilometer Fr. 1.00

- * Es ist zu beachten, dass bei IV, UV und MV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf.
- ** "Komfortleistungen" beinhalten Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenmobilien, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitdienste, Besuchsdienste, etc. Diese Komfortleistungen werden nur bei bestehenden Klienten und genügend personellen Kapazitäten erbracht.

Affoltern am Albis, 12. November 2024

Stadtrat Affoltern am Albis

Eveline Fenner Stefan Trottmann

Präsidentin Schreiber

